



September 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bewaffnete Konflikte

Fälle mit Bezug zum Türkei-Zypern Konflikt

Zypern gegen die Türkei

10. Mai 2001 (Große Kammer – Urteil in der Sache)¹

Dieser Fall steht im Zusammenhang mit der Situation in Nordzypern, nachdem die Türkei im Juli und August 1974 Militäroperationen durchgeführt hatte, sowie mit der anhaltenden Teilung der Insel. Zypern machte geltend, die Türkei habe die Europäische Menschenrechtskonvention durch ihre Verwaltungspraxis verletzt. Die zypriotische Regierung vertrat, dass die Türkei für die behaupteten Verletzungen verantwortlich sei, ungeachtet der Ausrufung der „Türkischen Republik Nordzyperns“ (TRNZ) im November 1983, deren Gründung im Übrigen durch die internationale Gemeinschaft verurteilt werde. Die Türkei dagegen vertrat den Standpunkt, dass die TRNZ ein unabhängiger Staat sei und dass sie deshalb nicht für dessen Handlungen oder Unterlassungen nach der Konvention verantwortlich gemacht werden könne.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte befand, dass die Türkei für die von der Beschwerde betroffenen Sachverhalte verantwortlich war. Er stellte 14 Verletzungen der Konvention fest:

Griechisch-zypriotische Vermisste und ihre Angehörige: anhaltende **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben), da die türkischen Behörden es unterließen, eine effektive Untersuchung über den Verbleib und das Schicksal griechisch-zypriotischer Vermisster durchzuführen, die unter lebensbedrohlichen Umständen verschwunden waren; anhaltende **Verletzung von Artikel 5** (Recht auf Freiheit und Sicherheit), da die türkischen Behörden keine Ermittlungen zum Aufenthaltsort und zum Schicksal griechisch-zypriotischer Vermisster durchführten, bei denen eine begründete Vermutung bestand, dass sie sich zum Zeitpunkt ihres Verschwindens in türkischem Gewahrsam befunden hatten; und anhaltende **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) angesichts des Schweigens der türkischen Behörden gegenüber den realen Befürchtungen der Angehörigen, die einen Schweregrad erreicht hatten, der nur als unmenschliche Behandlung bewertet werden konnte;

Heim und Eigentum der Vertriebenen: anhaltende **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz) aufgrund der Weigerung jedweden griechisch-zypriotischen Vertriebenen die Rückkehr in ihre Wohnungen in Nordzypern zu erlauben; anhaltende **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums) der Konvention aufgrund der Tatsache, dass griechisch-zypriotischen Eigentümern in Nordzypern Zugang zu, Kontrolle über und Nutzungsrecht an ihrem Eigentum sowie Entschädigung für Eingriffe in ihre

¹ Siehe ebenso, im gleichen Fall, das [Urteil](#) der Großen Kammer vom 12. Mai 2014 über die Frage der gerechten Entschädigung. In diesem Urteil befand der Gerichtshof, dass die seit der Verkündung des Leiturteils vom 10. Mai 2001 vergangene Zeit einer Überprüfung des Anspruchs der zypriotischen Regierung auf gerechte Entschädigung nicht entgegensteht. Der Gerichtshof schloss, dass die Türkei an Zypern 30 Millionen Euro an nicht-materieller Entschädigungen zu zahlen hat für das Leiden der Verwandten der Vermissten und 60 Millionen Euro an nicht-materiellen Entschädigungen für das Leiden der auf der Karpas Halbinsel eingeschlossenen griechischen Zyprioten. Der Gerichtshof ordnete an, diese Summen unter der Aufsicht des Ministerkomitees des Europarates durch die zypriotische Regierung an die einzelnen Opfer verteilen zu lassen.

Eigentumsrechte in jeglicher Form verweigert wurden; und **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde), da griechische Zyprioten, die nicht in Nordzypern wohnten, keinerlei Rechtsmittel hatten, um sich gegen die Eingriffe in ihre Rechte aus Artikel 8 und Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zu wehren;

Lebensbedingungen der griechischen Zyprioten in der Karpas-Region im nördlichen Teil Zyperns: **Verletzung von Artikel 9** (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) als Folge der eingeschränkten Bewegungsfreiheit, die den Zugang zu Kultstätten sowie die Teilnahme an anderen Aspekten des religiösen Lebens beschränkte; **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung), da Schulbücher für die Grundschule übermäßiger Zensur unterlagen; **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums), da das Recht auf friedliche Nutzung des Eigentums der betroffenen Personen im Fall ihres dauerhaften Weggangs aus dem Gebiet nicht gesichert war und dadurch, dass im Todesfall die Erbschaftsrechte in Südzypern lebender Verwandter nicht anerkannt wurden; **Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 1** (Recht auf Bildung) insofern, als den betroffenen Personen keine angemessenen weiterführenden Schulen zur Verfügung standen; **Verletzung von Artikel 3** dadurch dass griechische Zyprioten, die in der Karpas-Region in Nordzypern lebten, Diskriminierung ausgesetzt waren, die erniedrigender Behandlung gleichkam; **Verletzung von Artikel 8** in Bezug auf ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie Achtung ihrer Wohnung; und **Verletzung von Artikel 13** wegen des Fehlens von Rechtsmitteln in der Praxis im Hinblick auf Eingriffe in ihre Rechte durch die Behörden betreffend die Artikel 3, 8, 9 und 10 der Konvention und Artikel 1 und 2 Protokoll Nr.1;

Rechte der türkischen Zyprioten, die im nördlichen Teil Zyperns leben: **Verletzung von Artikel 6** (Recht auf ein faires Verfahren) aufgrund der gesetzlichen Praxis, die Verfahren von Zivilisten vor Militärgerichten erlaubt.

Der Gerichtshof befand weiterhin, dass **keine Verletzung** der Konvention hinsichtlich einer Reihe von weiteren Beschwerden in diesem Zusammenhang vorlag, die unter Berufung auf die folgenden Artikel erhoben wurden: **Artikel 4** (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit), **Artikel 11** (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit), **Artikel 14** (Diskriminierungsverbot), **Artikel 17** (Verbot des Missbrauchs der Rechte) und **Artikel 18** (Begrenzung der Rechtseinschränkungen). Weiterhin erachtete der Gerichtshof es nicht für notwendig, eine Reihe von weiteren vorgebrachten Beschwerdepunkten im Einzelnen zu prüfen.

Varnava u.a. gegen die Türkei

18. September 2009 (Große Kammer)

Die Beschwerdeführer waren Verwandte von neun zypriotischen Staatsangehörigen, die während der türkischen Militäroperationen in Nordzypern im Juli und August 1974 verschwanden. Sie trugen insbesondere vor, ihre Angehörigen seien verschwunden, nachdem sie von türkischen Militärangehörigen festgehalten worden seien und dass die türkischen Behörden seither keinerlei Rechenschaft für ihren Verbleib abgelegt hätten.

Der Gerichtshof stellte eine anhaltende **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest, da die Behörden es unterlassen hatten, effektive Ermittlungen zum Schicksal der neun unter lebensbedrohlichen Umständen verschwundenen Männer durchzuführen; eine anhaltende **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der unmenschlichen Behandlung) in Bezug auf die Beschwerdeführer, eine anhaltende **Verletzung von Artikel 5** (Recht auf Freiheit und Sicherheit), da die Behörden es unterlassen hatten, effektive Ermittlungen zum Schicksal zweier der vermissten Männer durchzuführen und keine anhaltende **Verletzung von Artikel 5** in Bezug auf die anderen vermissten Männer.

Fälle, die den NATO-Einsatz im ehemaligen Jugoslawien betreffen

Banković u.a. gegen Belgien und 16 andere Mitgliedstaaten

19. Dezember 2001 (Große Kammer – Entscheidung über die Zulässigkeit)

Die Beschwerde wurde von sechs in Belgrad, Serbien, lebenden Personen gegen 17 Mitgliedstaaten der NATO, die auch Mitgliedstaaten der Konvention sind, eingelegt. Die Beschwerdeführer beklagten sich über die Bombardierung durch die NATO als Teil der Luftangriffe während des Kosovo-Konflikts. Dabei wurde das Gebäude des serbischen Radio- und Fernsehsenders in Belgrad beschädigt und der Tod mehrerer Menschen verursacht.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig. Er war der Ansicht, dass – auch wenn das Völkerrecht die extraterritoriale Ausübung von Hoheitsgewalt eines Staates nicht ausschließt – die Hoheitsgewalt jedoch generell durch die souveränen Territorialrechte der anderen betroffenen Staaten bestimmt und begrenzt ist. Andere Grundlagen der Hoheitsgewalt sind Ausnahmen und bedürfen einer besonderen Rechtfertigung angesichts der Umstände des Einzelfalles. Die Konvention ist ein multilateraler Vertrag, der im Wesentlichen im regionalen Rahmen, nämlich im Rechtsraum der Vertragsstaaten, wirksam ist. Die damalige Republik Jugoslawien fiel eindeutig nicht in diesen Rechtsraum. Der Gerichtshof war nicht davon überzeugt, dass es durch die Hoheitsgewalt eine Verknüpfung zwischen den Opfern und den beklagten Staaten gibt.

Markovic u.a. gegen Italien

14. Dezember 2006 (Große Kammer)

Die Beschwerde betraf eine Schadenersatzklage, die durch zehn Beschwerdeführer vor den italienischen Gerichten erhoben wurde. Diese Staatsangehörigen des ehemaligen Serbien und Montenegro klagten bezüglich des Todes ihrer Angehörigen infolge von Luftangriffen am 23. April 1999 durch die Allianz der NATO auf die Zentrale des Radiosenders Televizije Srbije (RTS) in Belgrad. Unter Berufung auf Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) in Verbindung mit Artikel 1 (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte) der Konvention machten sie geltend, dass ihnen der Zugang zum Gericht verwehrt worden sei.

Der Gerichtshof befand, dass es, nachdem die Beschwerdeführer eine Zivilklage vor die italienischen Gerichte gebracht hatten, unstreitig eine „Verknüpfung durch die Hoheitsgewalt“ im Sinne des Artikel 1 der Konvention gab. Dennoch stellte der Gerichtshof **keine Verletzung von Artikel 6** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest, da die Klagen der Beschwerdeführer im Lichte der italienischen Rechtsgrundsätze, anwendbar auf das Deliktsrecht, angemessen geprüft worden waren.

Behrami und Behrami gegen Frankreich und Saramati gegen Frankreich, Deutschland und Norwegen

31. Mai 2007 (Große Kammer – Entscheidung über die Zulässigkeit)

Der erste Fall betraf die Detonation einer Streubombe im März 2000. Diese war 1999 während der NATO-Bombardierung der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien abgeworfen und von spielenden Kindern gefunden worden. Sie tötete einen Jungen und verletzte einen anderen schwer. Unter Berufung auf Artikel 2 (Recht auf Leben) der Konvention machten die Beschwerdeführer geltend, dass der Tod des einen Jungen und die Verletzungen des anderen dem Fehlverhalten der französischen Truppen der internationalen Sicherheitskräfte im Kosovo (KFOR) zurechenbar seien, da diese die nicht detonierten Bomben nicht markiert und/oder unschädlich gemacht hätten.

Der zweite Fall betraf die Festnahme eines Mannes albanischer Abstammung aus dem Kosovo durch die KFOR. Dieser wurde der Zugehörigkeit zu bewaffneten, in der Grenzregion zwischen Kosovo und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien aktiven Gruppen verdächtigt und als Sicherheitsbedrohung für die KFOR betrachtet. Er

machte geltend, dass seine Haft zwischen Juli 2001 und Januar 2002 insbesondere Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention verletzt habe.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerden für **unzulässig**. Er war der Auffassung, dass die Überwachung der Minenräumung Teil des Mandats der UN-Interimsverwaltung für den Kosovo (UNMIK) war und die Anordnung von Haftmaßnahmen in das Sicherheitsmandat der KFOR, folglich der UN, fiel, da die Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats UNMIK und KFOR eingerichtet hatte. Die UN hat eine von ihren Mitgliedstaaten unabhängige Rechtspersönlichkeit und ist nicht Vertragspartei der Konvention. Da UNMIK und KFOR für ihre Funktionsfähigkeit auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten angewiesen sind, kann die Konvention nicht derart ausgelegt werden, dass Handlungen oder Unterlassungen der Mitgliedstaaten der Überprüfung durch den Gerichtshof unterlägen. Dies zu tun würde bedeuten, in die Friedenssicherung einzugreifen, die die Kernaufgabe der UN darstellt. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass es unnötig war, die Frage seiner Zuständigkeit bezüglich der Anhörung von Klagen gegen Frankreich wegen extraterritorialer Handlungen zu prüfen.

Fälle, die den Tschetschenienkonflikt betreffen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bislang mehr als 230 Urteile gesprochen, die Verletzungen der Konvention im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation festgestellt haben.² Über 350 Fälle sind anhängig. Ungefähr 60% der Beschwerden betreffen das Verschwindenlassen von Personen; zu den weiteren Beschwerdepunkten gehören die Tötung und Verletzungen von Zivilisten, Zerstörung von Heim und Gut, wahllose Gewaltanwendung, Einsatz von Landminen, illegale Festnahmen, Folter und unmenschliche Haftbedingungen. Die Beschwerdeführer beziehen sich am häufigsten auf Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention sowie Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums).

Die ersten Urteile wurden 2005 vom Gerichtshof verkündet; sie betrafen die unverhältnismäßige Gewaltanwendung während des Militäreinsatzes 1999-2000 (**[Isayeva, Yusupova und Bazayeva gegen Russland und Isayeva gegen Russland](#)**, Urteile vom 24. Februar 2005).

In einer Reihe von Fällen wurden Staatsbedienstete für verantwortlich gehalten, Angehörige der Beschwerdeführer außergerichtlich getötet zu haben (**[Khashiyev und Akayeva gegen Russland](#)**, Urteil vom 24. Februar 2005; **[Musayev u. a.](#)<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-2077168-2199621> **gegen Russland**, Urteil vom 26. Juli 2007; **[Amuyeva u. a.](#)<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-2077168-2199621> **Russland**, Urteil vom 25. November 2010).****

Am 2. Dezember 2010, im Urteil **[Abuyeva u. a.](#)<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-3357166-3759072> **gegen Russland**, folgerte der Gerichtshof, dass Russland bei den Ermittlungen in diesem Fall offensichtlich die spezifischen Schlussfolgerungen des Gerichtshofs in dem vorherigen, bindenden Urteil **[Isayeva gegen Russland](#)** vom 24. Februar 2005 missachtet hatte, das die Ineffektivität des Strafverfahrens im selben Fall betraf. Der Gerichtshof betonte, dass alle im Zuge der Umsetzung eines Urteils getroffenen Maßnahmen mit den Schlussfolgerungen im Urteil des Gerichtshofs in Einklang stehen müssen. Unter Verweis**

² Russlands Antwort auf die Urteile zum Tschetschenienkonflikt und die fortbestehenden Probleme sind in **[einem aktualisierten Bericht von Mai 2010 dargestellt](#)**, erstellt durch die Abteilung des Europarates für die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über „Handlungen der Sicherheitskräfte in der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation: allgemeine Maßnahmen, um die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umzusetzen“.

auf Artikel 46 (Verbindlichkeit der Urteile) der Konvention forderte der Gerichtshof das Ministerkomitee des Europarates auf, sich dieses Problems anzunehmen.

Weitere Urteile aus jüngerer Zeit sind u.a.: [Esmukhambetov u.a.](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-3487263-3928922) <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-3487263-3928922> **gegen Russland** (29. März 2011), das einen Luftangriff des russischen Militärs auf ein Dorf in Tschetschenien im September 1999 betraf, bei dem fünf Menschen getötet sowie Häuser und Eigentum zerstört worden waren; [Tashukhadzhiyev gegen Russland](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-3891816-4485929) (25. Oktober 2011), das das Verschwinden eines jungen Mannes in Tschetschenien betraf, nachdem er 1996 von einer Gruppe Militärangehöriger festgehalten worden war; [Inderbiyeva gegen Russland und Kadirova u.a.](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-4034606-4709504) <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-4034606-4709504> **gegen Russland** (27. März 2012), das die vermeintliche Tötung und das Fehlen einer wirksamen Untersuchung des Todes von vier Zivilistinnen in Sicherheitsoperationen durch russische Soldaten in der tschetschenischen Republik im Jahre 2000 betraf; [Umarova u. a.](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=001-126633) <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=001-126633> **gegen Russland** (31. Juli 2012), das das Verschwinden eines Mannes, Ehemann und Vater von fünf Kindern, und die unzulängliche Untersuchung der Umstände betraf; [Gakayeva u. a.](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=001-126633) <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=001-126633> **gegen Russland** (10. Oktober 2013), das mutmaßliche Entführungen durch russische Soldaten, die zwischen 2000 und 2005 am helllichten Tag an verschiedenen öffentlichen Orten in Tschetschenien stattfanden.

In seinem Urteil im Fall [Aslakhanova u. a.](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-4202621-4984849) <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-4202621-4984849> **gegen Russland** vom 18. Dezember 2012, betreffend einer Beschwerde, die von 16 Beschwerdeführern eingebracht worden war, befand der Gerichtshof, dass *die Nichtuntersuchung der Fälle von Verschwindenlassen, die zwischen 1999 und 2006 in Russlands Nordkaukasus stattgefunden hätten, ein systemisches Problem darstellt*, für das es kein wirksames Rechtsmittel auf nationaler Ebene gibt.

Der Gerichtshof umriss zwei Arten von **allgemeinen Maßnahmen, die Russland treffen muss**, um dieses Problem anzugehen: die Erleichterung des fortwährenden Leidens der Familien der Opfer und die Behebung struktureller Defizite der Strafverfahren. Russland soll ohne Verzögerung eine entsprechende Strategie erstellen und dem Ministerkomitee zur Überwachung von deren Umsetzung vorgelegen. Gleichzeitig beschloss der Gerichtshof, die Prüfung ähnlicher anhängiger Fälle nicht auszusetzen.

Das Urteil im Fall [Turluyeva gegen Russland](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=001-126633) vom 20. Juni 2013 betraf das Verschwinden eines jungen Mannes im Oktober 2009, nachdem er zuletzt in den Räumlichkeiten eines Polizeiregiments in Grosny gesehen worden war. Der Gerichtshof stellte drei **Verletzungen von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest, aufgrund des vermutlichen Todes des jungen Mannes, und weil die Behörden es versäumt hatten, sein Leben zu schützen und eine effektive Untersuchung seines Verschwindens durchzuführen.

Der Gerichtshof unterstrich, dass den russischen Behörden die Schwere des Problems des erzwungenen Verschwindens und seine lebensbedrohlichen Auswirkungen im Nordkaukasus ausreichend bekannt waren und dass sie in jüngerer Zeit eine Reihe von Schritten unternommen hatten, um Untersuchungen dieser Art von Verbrechen wirksamer zu machen. Der Gerichtshof war daher der Ansicht, dass die Behörden angemessene Maßnahmen hätten ergreifen sollen, es aber unterlassen hätten, das Leben

des Sohnes des Beschwerdeführers zu schützen, nachdem sie von seinem Verschwinden erfahren hatten.

Das Urteil im Fall [Abdulghanov u. a.](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-4520254-5453606) vom 3. Oktober 2013 betraf einen russischen Militärangriff auf ein Dorf in Tschetschenien im Februar 2000, bei dem 18 Angehörige der Beschwerdeführer getötet wurden. Zum ersten Mal erkannte die russische Regierung in einem Fall mit Bezug zum Konflikt in Tschetschenien an, dass eine Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben) vorlag, sowohl hinsichtlich des Gebrauchs tödlicher Gewalt als auch hinsichtlich der Verpflichtung der Behörden, die Umstände des Falles zu untersuchen. Der Gerichtshof bemerkte, dass die Parteien nicht bestritten, dass die Beschwerdeführer und ihre nahen Verwandten Opfer des Gebrauchs tödlicher Gewalt geworden waren und dass keine Untersuchung durchgeführt worden war, die die Umstände hätte einwandfrei feststellen können. Diese Betrachtungen waren ausreichend, um zu folgern, dass eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention vorlag, sowohl in seinem materiellen als auch in seinem prozeduralen Aspekt.

Der Gerichtshof war ferner der Ansicht, dass, wie im Fall der Beschwerdeführer, eine strafrechtliche Untersuchung des Gebrauchs tödlicher Gewalt nicht wirksam war und die Effektivität jeglichen anderen Rechtsmittels dadurch untergraben worden war. Dementsprechend lag eine **Verletzung** des Rechts der Beschwerdeführer auf eine wirksame Beschwerde unter **Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention vor.

Das Urteil im Fall [Pitsayeva u. a.](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-4626729-5599637) vom 9. Januar 2014 betraf das Verschwinden von 36 Männern zwischen 2000 und 2006, nachdem sie in Tschetschenien von Gruppen bewaffneter Männer, in einer Weise, die einer Sicherheitsoperation ähnelte, entführt worden waren. In diesem Fall bestätigte der Gerichtshof seine Schlussfolgerungen in früheren Fällen, dass die Situation Folge eines strukturellen Problems, des Fehlens einer Untersuchung solcher Verbrechen, war, für die es kein wirksames Rechtsmittel auf nationaler Ebene gab.

Der Gerichtshof stellte fest, dass in dem vorliegenden Fall eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention vorlag sowohl hinsichtlich des Verschwindens der Angehörigen der Beschwerdeführer, die vermutlich tot waren, als auch hinsichtlich der Unzulänglichkeit der Untersuchung der Entführung; eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) hinsichtlich der Beschwerdeführer wegen des Verschwindenlassens ihrer Angehörigen und der Antwort der Behörden auf ihr Leiden; eine **Verletzung von Artikel 5** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) aufgrund der unrechtmäßigen Inhaftierung der Angehörigen der Beschwerdeführer; und eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention.

Fälle mit Bezug zum Krieg in Bosnien und Herzegowina

Palić gegen Bosnien und Herzegowina

15. Februar 2011

Dieser Fall betraf das Verschwinden eines Militärkommandeurs während des Krieges in Bosnien und Herzegowina, der zu dieser Zeit eine der lokalen Streitkräfte befehligte. Im Juli 1995, nachdem die gegnerischen lokalen Streitkräfte (die VRS, die hauptsächlich aus Serben bestand), die Kontrolle über die Gegend von Žepa in Bosnien und Herzegowina übernommen hatten, machte sich der Kommandeur auf den Weg, die Kapitulationsbedingungen seiner Truppen auszuhandeln und verschwand. Seine Ehefrau versuchte mehrfach ergebnislos, sein Schicksal aus offizieller Quelle zu erfragen. Sie beschwerte sich darüber, dass Bosnien und Herzegowina es unterlassen hätte, das

Verschwinden und den Tod ihres Ehemannes zu untersuchen und dass sie infolgedessen viele Jahre lang gelitten habe.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass **keine Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben), **Artikel 3** (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) **oder Artikel 5** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention vorlag. Er befand die Beschwerde für zulässig, da das Verschwinden des Ehemanns der Beschwerdeführerin bis zum 12. Juli 2002, das Datum zu dem Bosnien und Herzegowina die Konvention ratifiziert haben, nicht aufgeklärt war. Der Gerichtshof merkte aber an, dass die Untersuchung trotz einer anfänglichen Verzögerung letztendlich die sterblichen Überreste des Ehemanns der Beschwerdeführerin identifiziert hatte. Das war an sich eine erhebliche Errungenschaft, angesichts dessen, dass infolge des Krieges in Bosnien und Herzegowina mehr als 30.000 Menschen vermisst wurden. Die Strafverfolgungsbehörden waren unabhängig, und obwohl es gegenüber einem Mitglied einer *ad hoc* Kommission Bedenken gegeben hatte, hatte das die Leitung der laufenden strafrechtlichen Untersuchung nicht beeinflusst. Hinzu kam, dass Bosnien und Herzegowina nach einem langen grausamen Krieg Entscheidungen über Prioritäten und Ressourcen treffen musste.

Stichting Mütter von Srebrenica u. a. <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-4416460-5307356> **gegen die Niederlande**

11. Juni 2013 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Dieser Fall betraf die Beschwerde von Angehörigen von Opfern des Massakers von Srebrenica von 1995 und einer Nichtregierungsorganisation (NGO), die die Verwandten der Opfer vertrat. Die Beschwerde richtete sich gegen die Entscheidung der niederländischen Gerichte, das Verfahren der Beschwerdeführer gegen die Vereinten Nationen (UN) für unzulässig zu erklären, da die UN vor nationalen Gerichten Immunität genossen. In erster Linie unter Berufung auf Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) machten die Beschwerdeführer insbesondere eine Verletzung ihres Rechts auf Zugang zu einem Gericht geltend.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** sowohl hinsichtlich der NGO als auch der einzelnen Beschwerdeführer. Er fand, dass die NGO selbst durch die beklagte Angelegenheit nicht betroffen gewesen sei und demnach keine Opfereigenschaft einer Konventionsverletzung beanspruchen konnte. Hinsichtlich der einzelnen Beschwerdeführer wies der Gerichtshof die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurück, da es einem legitimen Zweck diene, der UN Immunität zu gewähren. Insbesondere befand der Gerichtshof: Könnten Militäroperationen, die unter Kapitel VII der UN-Charta durchgeführt werden, vor die nationale Gerichtsbarkeit gebracht werden, würde dies bedeuten, den Staaten ein Eingreifen in die Kernmission der UN zu erlauben, internationalen Frieden und Sicherheit zu gewährleisten; eine Zivilklage setzt die Immunität nicht allein aufgrund der Behauptung außer Kraft, dass es sich um eine besonders schweren Verletzung internationalen Rechtes, sogar Völkermord, handele; unter den Umständen des vorliegenden Falls verpflichtete das Fehlen eines alternativen Zugangs zu einer Gerichtsbarkeit die nationalen Gerichte nicht automatisch, sich einzuschalten.

Maktouf und Damjanović gegen Bosnien und Herzegowina

18. Juli 2013 (Große Kammer)

Beide Beschwerdeführer in diesem Fall sind durch das Gericht von Bosnien und Herzegowina verurteilt worden, zwischen 1992 und 1995 Kriegsverbrechen gegen Zivilisten begangen zu haben. Sie beklagten insbesondere, dass ein strengeres Strafrecht, nämlich das Strafgesetz Bosniens und Herzegowinas von 2003, rückwirkend auf sie angewendet worden sei, anstelle dessen, welches zum Zeitpunkt der Tat (1992 und 1993) anwendbar gewesen wäre, nämlich das Strafgesetz der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien von 1976.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 7** der Konvention fest (Keine Strafe ohne Gesetz). Angesichts der Art von Verbrechen, derer die Beschwerdeführer verurteilt worden waren (Kriegsverbrechen im Gegensatz zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit)

und dem Schweregrad (keiner der Beschwerdeführer wurde strafrechtlich haftbar gemacht für irgendeine Todesfolge), war der Gerichtshof der Ansicht, dass die Beschwerdeführer ein geringeres Strafmaß hätten erhalten können, wäre das Strafgesetz von 1976 anwendbar gewesen. Da es tatsächlich möglich war, dass unter den besonderen Umständen dieses Falles sich die rückwirkende Anwendung des Strafgesetzes von 2003 zum Nachteil der Beschwerdeführer ausgewirkt hatte, befand der Gerichtshof, dass ihnen keine effektiven Schutzmaßnahmen gegen das Auferlegen einer schwereren Strafe zur Verfügung gestanden hatten.

Fälle, die den Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan über Berg-Karabach betreffen³

Beschwerden sind vor der Großen Kammer anhängig

Chiragov u. a. <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-4643038-5622635> **gegen Armenien (Nr. 13216/05)**

14. Dezember 2011 (Große Kammer – Entscheidung über die Zulässigkeit)

Die Beschwerdeführer sind aserbaidsschanische Staatsangehörige kurdischer Abstammung, die bis 1992 im Bezirk Lachin gelebt haben, der zwischen Berg-Karabach und der Republik Armenien liegt. Seine Bevölkerung bestand hauptsächlich aus Aserbaidschanern und Kurden. Sie behaupten, sie seien durch den eskalierenden Militärkonflikt 1992 gezwungen gewesen, nach Baku (Aserbaidschan) zu fliehen und es sei ihnen nicht möglich gewesen, nach Lachin zurückzukehren, da es unter der effektiven Kontrolle Armeniens stehe. Sie tragen weiter vor, jeglichen Zugang zu ihrem Hab und Gut verloren zu haben und aufgrund ihrer ethnischen Herkunft und religiösen Zugehörigkeit Opfer von Diskriminierungen geworden zu sein. Sie berufen sich auf Artikel 1 Protokoll Nr. 1 der Konvention (Schutz des Eigentums), auf Artikel 8 (Schutz des Privat- und Familienlebens und des Heims), Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot).

In einer <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-3799362-4352469> Zulässigkeitsentscheidung <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-3799362-4352469> vom 14. Dezember 2011 erklärte die Große Kammer die Beschwerde für zulässig. Der Umstand, dass es über den Berg-Karabach Konflikt – bezüglich der Wiederansiedlung der Flüchtlinge und der Binnenvertriebenen sowie Entschädigungsfragen – laufende Verhandlungen innerhalb der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) gibt, hinderte den Gerichtshof nicht daran, die Beschwerden der Beschwerdeführer zu prüfen. Er verwarf den Einwand der armenischen Regierung, dass die Beschwerde außerhalb der zeitlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs falle. Er stellte fest, dass der fehlende Zugang der Beschwerdeführer zu ihrem Heim und Gut als eine anhaltende Situation betrachtet werden kann, die der Gerichtshof ab dem 26. April 2002 (Datum der Ratifizierung der Konvention durch Armenien) untersuchen kann. Der Gerichtshof verwarf ebenso den Einwand der armenischen Regierung, dass die Beschwerde außerhalb der Beschwerdefrist eingelegt worden sei. Gleichzeitig befand der Gerichtshof, dass folgende Fragen zur Zulässigkeit zusammen mit der Untersuchung in der Sache geprüft werden müssen: ob die Regierung von Armenien die betroffene Gegend effektiv kontrollierte; ob die Beschwerdeführer ausreichende Beweise ihrer Identität und ihrer

³ Nach sowjetischer Gebietsverwaltung war Berg-Karabach eine autonome Provinz der Aserbaidschanischen Sozialistischen Sowjetrepublik. Seine Bevölkerung war etwa zu 75 % ethnisch armenisch und zu 25 % ethnisch aserbaidsschanisch. Bewaffnete Auseinandersetzungen begannen 1988, während Armenien gleichzeitig die Eingliederung der Region in Armenien forderte. Aserbaidschan wurde 1991 unabhängig. Im September 1991 erklärte der Sowjetrat in Berg-Karabach die Gründung der „Republik Berg-Karabach“ (der „NKR“) und im Januar 1992 erklärte sich das „NKR“-Parlament unabhängig von Aserbaidschan. Der Konflikt eskalierte schrittweise zu einem richtigen Krieg, bevor 1994 ein Waffenstillstand geschlossen wurde. Trotz Verhandlungen über eine friedliche Lösung unter der Federführung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Minsk-Gruppe wurde keine politische Lösung des Konflikts erzielt. Die selbsterklärte Unabhängigkeit der „NKR“ wurde weder von einem Staat noch einer internationalen Organisation anerkannt.

Eigentümereigenschaft im fraglichen Fall vorgelegt hatten und ob sie, gestützt auf diese Beweise, sich darauf berufen konnten, Opfer der behaupteten Konventionsverletzung geworden zu sein; und ob es wirksame Rechtsmittel auf nationaler Ebene gab, die die Beschwerdeführer hätten nutzen können. Am 22. Januar 2014 fand eine mündliche Verhandlung der Großen Kammer in der Sache und zu den erhobenen Einreden der Regierung statt.

Sargsyan gegen Aserbaidschan (Nr. 40167/06)

14. Dezember 2011 (Große Kammer – Entscheidung über die Zulässigkeit)

Der Beschwerdeführer verstarb, nachdem er die Beschwerde eingelegt hatte, und wird nun von seiner Witwe und seinen Kindern vertreten. Er war ethnischer Armenier, der bis 1992 in dem Dorf Gulestan im Bezirk Shahumyan lebte, der früher zur Aserbaidschanischen Sozialistischen Sowjetrepublik an der nördlichen Grenze zu Berg-Karabach gehörte. Shahumyan war eingeschlossen in das Gebiet, welches von der „Republik Berg-Karabach“ reklamiert wurde, als sie ihre Unabhängigkeit von Aserbaidschan im Januar 1992 erklärte. Dem Beschwerdeführer zufolge waren 82 % der Bevölkerung von Shahumyan zu dieser Zeit ethnische Armenier wie er. In seiner Beschwerde behauptete der Beschwerdeführer, dass er und seine Familie gezwungen worden seien, aus ihrem Haus zu fliehen und nach Armenien umzusiedeln, nachdem ihr Dorf 1992 durch aserbaidschanische Truppen bombardiert worden sei. Er beklagte sich über seine Zwangsumsiedlung und dass es ihm in der Folge unmöglich gewesen sei, Heim und Gut zu nutzen und die Gräber seiner Verwandten zu besuchen. Er beschwerte sich ebenso über Diskriminierung aufgrund seiner ethnischen Abstammung und religiösen Zugehörigkeit. Er berief sich auf Artikel 1 Protokoll 1 (Schutz des Eigentums) der Konvention und auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Heims), Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot).

In einer <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-3799367-4352474> vom 14. Dezember 2011 erklärte die Große Kammer die Beschwerde teilweise für zulässig. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass zwischen den Parteien umstritten war, ob die Regierung Aserbaidschans die effektive Kontrolle über Gulistan innehatte. Er entschied, dass zusammen mit der Untersuchung in der Sache geprüft werden muss, ob die Regierung Aserbaidschans, wie sie behauptete, keine Kontrolle und folglich keine Verantwortung gemäß Artikel 1 (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte) der Konvention habe. Darüber hinaus fügte der Gerichtshof der Prüfung in der Sache folgende Fragen bei: ob der Beschwerdeführer in der Position gewesen sei, einen Opferstatus hinsichtlich des mutmaßlich andauernd fehlenden Zugangs zu den Gräbern seiner Verwandten in Gulistan zu beanspruchen; ob wirksame Rechtsmittel auf nationaler Ebene existieren, die der Beschwerdeführer hätte nutzen können. Gleichzeitig wies der Gerichtshof den Einwand der Regierung Aserbaidschans zurück, dass die Beschwerde außerhalb der zeitlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs falle, und befand, dass der fehlende Zugang des Beschwerdeführers zu seinem Eigentum als anhaltende Situation angesehen werden muss, die der Gerichtshof ab dem 15. April 2002 (Datum, an dem Aserbaidschan die Konvention ratifiziert hat) prüfen kann. Schließlich verwarf die Große Kammer den Einwand der aserbaidschanischen Regierung, dass die Beschwerde verfristet eingelegt worden sei.

Am 5. Februar 2014 fand eine mündliche Verhandlung der Großen Kammer in der Sache und zu den erhobenen Einreden der Regierung statt.

Fälle mit Bezug zum Massaker von Katyń während des Zweiten Weltkrieges

Janowiec u. a. <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-4541478-5482631> **gegen Russland**

21. Oktober 2013 (Große Kammer)

Der Fall betraf die Beschwerde von Angehörigen der Opfer des Massakers von Katyń von 1940 – der Tötung mehrerer Tausend polnischer Kriegsgefangener durch die sowjetische Geheimpolizei (NKVD) – dass die Untersuchung des Massakers durch russische Behörden unzulänglich gewesen sei. Unter Berufung insbesondere auf Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 der Konvention (Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung), beklagten sich die Beschwerdeführer darüber, dass die russischen Behörden keine wirksame Untersuchung des Todes ihrer Angehörigen durchgeführt und eine herablassende Einstellung gegenüber ihren Anfragen zum Schicksal ihrer Verwandten an den Tag gelegt hätten.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass er **für die Untersuchung der Beschwerden unter Artikel 2** (Recht auf Leben) **nicht zuständig** war und dass **keine Verletzung von Artikel 3** der Konvention (Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung) vorlag. Er stellte fest, dass er nicht prüfen konnte, ob Ermittlungen, die vor der Annahme der Konvention 1950 stattgefunden hatten, angemessen gewesen waren. Als die Konvention in Russland in Kraft trat, war der Tod der polnischen Kriegsgefangenen bereits als historische Tatsache festgeschrieben worden und es gab keine bleibende Unsicherheit in Bezug auf ihr Schicksal, die zu einer Verletzung von Artikel 3 hinsichtlich der Beschwerdeführer hätte führen können.

Der Gerichtshof befand weiterhin, dass Russland es **unterlassen hatte, seinen Verpflichtungen aus Artikel 38 der Konvention** (Verpflichtung, alle für die Untersuchung des Falles erforderlichen Erleichterungen zu gewähren) nachzukommen. Der Gerichtshof unterstrich, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, seinen Forderungen nach Beweismaterial nachzukommen und befand, dass Russland diese Verpflichtung nicht erfüllt hatte, indem sich die Regierung geweigert hatte, eine Entscheidung des Verfahrens vorzulegen, die unter Verschluss blieb. Die russischen Gerichte hatten keine substantielle Analyse der Gründe dafür vorgelegt, dass der Geheimhaltungsstatus des entsprechenden Dokuments beibehalten werden musste.

Staatenbeschwerde, die den Georgien-Russland Konflikt betrifft

Beschwerde anhängig vor der Großen Kammer

Georgien gegen Russland (II) (Nr. 38263/08)

13. Dezember 2011 (Zulässigkeitsentscheidung) – Verweisung an die Große Kammer im April 2012
Dieser Fall betrifft den bewaffneten Konflikt zwischen Georgien und Russland Anfang August 2008. Die georgische Regierung macht geltend, die Russische Föderation habe eine Verwaltungspraxis erlaubt oder ihr Entstehen begünstigt, unter der wahllose und unverhältnismäßige Angriffe auf Zivilisten und ihr Eigentum in zwei autonomen Regionen Georgiens – Abchasien und Südossetien – durch russische Militärkräfte und unter ihrer Kontrolle stehende separatistische Truppen stattgefunden hätten.

Die Regierung der Russischen Föderation bestreitet die Anschuldigungen der georgischen Regierung und behauptet, die bewaffneten Truppen der Russischen Föderation hätten die Angriffe nicht begonnen, sondern die zivile Bevölkerung in Abchasien und Südossetien gegen georgische Angriffe verteidigt. Zusätzlich zu der Staatenbeschwerde hat der Gerichtshof eine große Anzahl an Einzelbeschwerden sowohl gegen Georgien als auch gegen Russland erhalten, die mit demselben Konflikt in Zusammenhang stehen und die anhängig sind. Die georgische Regierung beruft sich auf Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung),

Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention, sowie auf Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums), Artikel 2 (Recht auf Bildung) und Artikel 2 Protokoll Nr. 4 (Bewegungsfreiheit).

Eine [mündliche Verhandlung](#) der Kammer fand am 22. September 2011 statt. Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde durch eine Entscheidung vom 13. Dezember 2011 für [zulässig](#).

Am 3. April 2012 gab die Kammer die Rechtssache an die Große Kammer ab.

Fälle mit Bezug zum internationalen Militäreinsatz im Irak

[Al-Saadoon und Mufdhi gegen Vereinigtes Königreich](#)

2. März 2010

Die Beschwerdeführer sind zwei sunnitische Muslime aus dem Südirak und frühere höhere Funktionäre der Ba'ath Partei, die angeklagt waren, in den Tod zweier britischer Soldaten kurz nach dem Einmarsch in den Irak 2003 verwickelt gewesen zu sein. Sie beklagten sich, dass die britischen Behörden sie in irakische Haft überstellt hätten, wo sie einem realen Risiko eines unfairen Verfahrens, gefolgt von der Hinrichtung durch Hängen ausgesetzt gewesen seien.

In seiner [Zulässigkeitsentscheidung](#) vom 30. Juni 2009 befand der Gerichtshof, dass die Behörden des Vereinigten Königreichs über umfassende und ausschließliche Kontrolle über die Haftanstalten verfügt hatten, in denen die Beschwerdeführer gefangen gehalten wurden, zum einen durch die Ausübung militärischer Gewalt und zum anderen gesetzlich. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Beschwerdeführer im Hoheitsbereich des Vereinigten Königreichs waren und, bis zu ihrer Überführung in den Gewahrsam der irakischen Behörden am 31. Dezember 2008, dort verblieben.

In seinem [Urteil](#) vom 2. März 2010, fand der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung) der Konvention. Er schlussfolgerte, dass die Überführung in den Gewahrsam der irakischen Behörden die Beschwerdeführer unmenschlicher Behandlung ausgesetzt hatte. Insbesondere stellte er fest, dass die irakischen Behörden keine bindende Zusicherung erteilt hatten, dass sie die Beschwerdeführer nicht hinrichten würden. Der Gerichtshof stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) und **Artikel 34** (Recht auf Einzelbeschwerde) der Konvention fest, indem er befand, dass die britische Regierung keine Schritte unternommen hatte, die Anweisung des Gerichtshofs zu befolgen, die Beschwerdeführer nicht in irakischen Gewahrsam zu überstellen. Schließlich forderte der Gerichtshof die britische Regierung, gemäß **Artikel 46** der Konvention (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile), auf, alle möglichen Schritte zu unternehmen, um eine Zusicherung der irakischen Behörden zu erhalten, dass die Beschwerdeführer nicht der Todesstrafe ausgesetzt würden.

[Al-Skeini u. a.](#) <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng-press/pages/search.aspx?i=003-3601054-4079088> [gegen Vereinigtes Königreich](#)

7. Juli 2011 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf den Tod von sechs nahen Verwandten der Beschwerdeführer in Basrah im Jahre 2003, während das Vereinigte Königreich dort Besatzungsmacht war: drei der Opfer wurden durch britische Soldaten erschossen oder angeschossen und tödlich verletzt; ein Opfer wurde angeschossen und tödlich verletzt während eines Schusswechsels zwischen einer britischen Patrouille und unbekanntem Schützen; ein Opfer wurde von britischen Soldaten geschlagen und dann in einen Fluss gezwungen, wo es ertrank; und ein Opfer starb mit 93 festgestellten Verletzungen an seinem Körper auf einem britischen Militärstützpunkt.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass das Vereinigte Königreich angesichts der besonderen Umstände – die Übernahme der Verantwortung für den Erhalt der Sicherheit im Südostirak zwischen dem 1. Mai 2003 und dem 28. Juni 2004 – im Sinne von Artikel 1 (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte) der Konvention Hoheitsgewalt

innehaltete hinsichtlich der bei Sicherheitsoperationen britischer Soldaten in Basrah getöteten Zivilisten. Die britischen Behörden hatten es versäumt, eine unabhängige und effektive Untersuchung des Todes der Verwandten von fünf der sechs Beschwerdeführer durchzuführen, folglich lag eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention vor.

Al-Jedda gegen Vereinigtes Königreich

7. Juli 2011 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf die Internierung eines irakischen Zivilisten mehr als drei Jahre lang (2004-2007) in einem Haftzentrum in Basrah, das von britischen Militärkräften geführt wurde.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Internierung des Beschwerdeführers dem Vereinigten Königreich zuzurechnen war und er sich während seiner Internierung unter der Hoheitsgewalt des Vereinigten Königreichs befand, im Sinne von Artikel 1 der Konvention (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte). Der Gerichtshof stellte weiterhin eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest. Er befand im Besonderen, dass keine der einschlägigen UN-Resolutionen weder ausdrücklich noch implizit vom Vereinigten Königreich verlangt hatte, eine Einzelperson, die seine Behörden für ein Sicherheitsrisiko für den Irak hielten, ohne Anklage unbefristet festzuhalten.

Pritchard gegen Vereinigtes Königreich

18. März 2014 (Entscheidung, die Beschwerde im Register zu streichen)

Dieser Fall betraf die tödlichen Schüsse auf einen Soldaten der Territorialarmee (freiwilliger Teil der Reserveeinheit des Vereinigten Königreichs), der im Irak Dienst leistete. Die Beschwerde wurde von seinem Vater eingelegt, der geltend machte, die Behörden des Vereinigten Königreichs hätten es versäumt, eine umfassende und unabhängige Untersuchung des Todes seines Sohnes durchzuführen.

Der Gerichtshof nahm die **gütliche Einigung, die zwischen den Parteien erreicht worden war**, zur Kenntnis. Er stellte fest, dass die Einigung im Einklang mit der Achtung der Menschenrechte, entsprechend der Konvention und ihren Protokollen, stattgefunden hatte, und es keine Gründe für eine fortdauernde Prüfung der Beschwerde gab; folglich entschied er, die Beschwerde gemäß Artikel 37 (Streichung von Beschwerden) der Konvention **in seinem Register zu streichen**.

Hassan gegen Vereinigtes Königreich

16. September 2014 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf die Ergreifung des Bruders des Beschwerdeführers durch britische Soldaten und seine Festsetzung im Camp Bucca im Irak (nahe Um Qasr). Der Beschwerdeführer trug im Einzelnen vor, dass sein Bruder durch britische Soldaten im Irak verhaftet und festgehalten worden sei und dass sein Leichnam, der Spuren von Folter und einer Hinrichtung getragen habe, später unter ungeklärten Umständen gefunden worden sei. Er beklagte sich ebenso darüber, dass die Verhaftung und Ingewahrsamnahme willkürlich und rechtswidrig gewesen sei und es an Verfahrensgarantien gefehlt hätte. Zuletzt beschwerte er sich darüber, dass die britischen Behörden es unterlassen hätten, eine Untersuchung der Umstände der Festnahme seines Bruders, seiner Misshandlung und seines Todes durchzuführen.

Der Fall betraf Handlungen britischer Soldaten im Irak, extraterritoriale Hoheitsgewalt und die Anwendbarkeit der Europäischen Konvention für Menschenrechte im Kontext eines internationalen bewaffneten Konflikts. Insbesondere war dies der erste Fall, in dem ein Mitgliedstaat beim Gerichtshof die Nichtanwendung seiner Verpflichtungen nach Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention beantragte oder verlangte, sie im Lichte der Festnahmebefugnisse, die ihm durch das humanitäre Völkerrecht gewährt werden, in anderer Weise zu interpretieren.

Im vorliegenden Fall befand der Gerichtshof, dass der Bruder des Beschwerdeführers sich **innerhalb der Hoheitsgewalt des Vereinigten Königreichs** befunden hatte. Dies bezieht sich auf den Zeitraum zwischen seiner Festnahme durch britische Truppen

und seiner Freilassung aus dem Bus, der ihn vom Camp Bucca unter Militäreskorte zu einem Ort gebracht hatte, an dem er im Mai 2003 abgesetzt wurde. Der Gerichtshof war weiterhin der Ansicht, dass hinsichtlich der tatsächlichen Ergreifung und Haft des Bruders des Beschwerdeführers **keine Verletzung der Artikel 5 §§ 1, 2, 3 oder 4 (Recht auf Freiheit und Sicherheit)** der Konvention gegeben war. Er befand insbesondere, dass sowohl internationales humanitäres Recht als auch die Europäische Menschenrechtskonvention Garantien gegen willkürliche Festnahmen in Zeiten bewaffneter Konflikte bieten; und er wies darauf hin, dass die Gründe, die gemäß Artikel 5 einen Freiheitsentzug erlauben, bei der Festnahme von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen die nach der Dritten und Vierten Genfer Konvention ein Sicherheitsrisiko darstellen, so weit wie möglich eingehalten werden müssen. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass es im vorliegenden Fall, gemäß internationalem Recht, zulässige Gründe für das Ergreifen und die Haft des Bruders des Beschwerdeführers gab. Dieser wurde von britischen Soldaten bewaffnet und auf dem Dach des Hauses seines Bruders angetroffen, wo weitere Waffen und Unterlagen von Geheimdienstinteresse gefunden wurden. Nachdem er in das Camp Bucca gebracht worden war, wurden im Übrigen seine Personalien geprüft und es wurde festgestellt, dass er ein Zivilist war, der kein Sicherheitsrisiko darstellte, woraufhin er entlassen wurde. Seine Festnahme und Haft waren daher nicht willkürlich.

Zuletzt erklärte der Gerichtshof die Beschwerdepunkte nach Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention hinsichtlich der mutmaßlichen Misshandlung und des Todes des Bruders des Beschwerdeführers für **unzulässig** aus Mangel an Beweisen.

Jaloud gegen die Niederlande

20. November 2014 (Große Kammer)

Der Fall betraf die Untersuchung der Todesumstände eines irakischen Zivilisten, der im April 2004 an seinen Schussverletzungen nach einem Zwischenfall starb, an dem Personal des niederländischen Militärs beteiligt war.

Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben) fest, aufgrund der Schlussfolgerung, dass es die niederländischen Behörden versäumt hatten, eine effektive Untersuchung der Todesumstände durchzuführen.

Fall mit Bezug zum Krieg in Kroatien

Marguš gegen Kroatien

27. Mai 2014 (Große Kammer)

Der Fall betraf die Verurteilung eines früheren Kommandanten der kroatischen Armee im Jahr 2007 für Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung, die 1991 begangen worden waren. Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, dass sein Recht, von einem unparteiischen Gericht verurteilt zu werden und sich selbst verteidigen zu dürfen, verletzt worden sei. Er trug ferner vor, dass es sich bei den Taten, für die er verurteilt wurde, um dieselben handele, die bereits Gegenstand eines früheren Verfahrens gewesen waren, das 1997 in Anwendung eines Generalamnestiegesetzes eingestellt worden war.

Der Gerichtshof stellte fest, dass **keine Verletzung von Artikel 6 §§ 1 und 3 (c)** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention vorlag aufgrund der Entfernung des Beschwerdeführers aus dem Gerichtssaal, da dieser Schritt seine Verteidigungsrechte nicht in einem mit der Konvention unvereinbaren Maße beeinträchtigt hatte. Der Gerichtshof gelangte ferner zu der Ansicht, dass **Artikel 4 Protokoll Nr. 7** (Recht, wegen derselben Strafsache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden) der Konvention **nicht anwendbar** war hinsichtlich der Anklagepunkte zu den Straftaten, die Gegenstand des 1997 eingestellten Verfahrens gewesen waren. Gleichzeitig erklärte er die Beschwerde nach Artikel 4 Protokoll Nr. 7 der Konvention für **unzulässig** bezüglich des Rechts des Beschwerdeführers, nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden für Anklagen, die der Staatsanwalt im Januar 1996 verworfen hatte.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die neuerliche Anklage gegen den Beschwerdeführer und seine Verurteilung wegen Kriegsverbrechen an der Zivilbevölkerung im Einklang mit Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigende Behandlung) und übereinstimmend mit den Empfehlungen verschiedener internationaler Organe gehandelt hätten. Er wies in diesem Zusammenhang auf eine zunehmende Tendenz im internationalen Recht hin, die Anwendung von Amnestien in Fällen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen als unannehmbar abzulehnen.

Fälle mit Bezug zum Ukraine-Russland Konflikt

Anhängige Beschwerden

[Ukraine gegen Russland \(I\) \(Nr. 20958/14\)](#) und [Ukraine gegen Russland \(II\) \(Nr. 43800/14\)](#)

Der russischen Regierung im November 2014 zugestellt

Die erste Beschwerde betrifft die Ereignisse auf der Krim seit März 2014 und die Entwicklungen im Südosten der Ukraine. Die zweite Beschwerde betrifft die mutmaßliche Entführung, zwischen Juni und August 2014, von drei Kindergruppen im Osten der Ukraine und ihre vorübergehende Überstellung nach Russland.

Im ersten Fall wandte der Gerichtshof eine vorläufige Maßnahme⁴ nach Artikel 39 seiner Verfahrensordnung an (siehe [Pressemitteilung](#) vom 13. März 2014) und rief sowohl Russland als auch die Ukraine dazu auf sich jedweder Maßnahme zu enthalten, die eine Verletzung der Konventionsrechte der Zivilbevölkerung zur Folge haben könnte, insbesondere ihrer Rechte nach Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung). Diese vorläufige Maßnahme ist weiterhin gültig.

Am 25. November 2014 forderte der Gerichtshof die russische Regierung dazu auf, ihre Stellungnahme zur Zulässigkeit beider Beschwerden innerhalb von 16 Wochen einzureichen, wobei die Regierung angehalten ist, insbesondere auf die Fragen einzugehen, ob die mutmaßlichen Verletzungen der Konvention in den Verantwortungsbereich Russlands im Sinne von Artikel 1 (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte) fallen, welche Rechtsmittel den von den mutmaßlichen Konventionsverletzungen betroffenen Personen zur Verfügung standen und ob diese Rechtsmittel tatsächlich verfügbar und effektiv waren.

[Ukraine gegen Russland \(III\) \(Nr. 49537/14\)](#)

Im Juli 2014 eingelegte Beschwerde.

Am 9. Juli 2014 stellte die ukrainische Regierung in einer beim Gerichtshof neu eingereichten Beschwerde gegen Russland einen Antrag auf eine vorläufige Maßnahme, die die Festnahme von Hayser Dzhemilov, Sohn eines ukrainischen Parlamentsmitglieds, in Simferopol betrifft. Gesondert wurde eine Einzelbeschwerde (Nr. 49522/14) gegen die Ukraine und gegen Russland eingelegt, die die gleiche Angelegenheit betraf und von einem Antrag auf eine vorläufige Maßnahme begleitet wurde.

Am 10. Juli 2014 wandte der Gerichtshof eine vorläufige Maßnahme nach Artikel 39 der Verfahrensordnung an und forderte die russische und ukrainische Regierung dazu auf, die Einhaltung der Konventionsrechte Hayser Dzhemilovs zu garantieren, insbesondere die Achtung der Sicherheit seiner Person und seines Rechtes auf Rechtsbeistand.

⁴ Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die nach Artikel 39 der [Verfahrensordnung des Gerichtshofs](#) auf Antrag einer Partei oder jeder anderen betroffenen Person oder von Amts wegen durch den Gerichtshof, im Interesse der Parteien oder des reibungslosen Verfahrensablaufs angewendet werden können. Der Gerichtshof erlässt nur dann eine vorläufige Maßnahme, wenn er unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen zu der Auffassung gelangt, dass ein reales Risiko erster, irreversibler Schaden besteht, sollte die Maßnahme nicht angewendet werden. Siehe ebenfalls das Informationsblatt über „Vorläufige Maßnahmen“.

Verwandte Individualbeschwerden

Bis zum 25. November 2014 waren mehr als 160 Beschwerden vor dem Gerichtshof gegen Russland, die Ukraine oder gegen beide Staaten zugleich anhängig. Mehr als 20 dieser Beschwerden betreffen die Ereignisse auf der Krim, alle anderen die Entwicklungen im Südosten der Ukraine.

In einer Vielzahl dieser Fälle wandte der Gerichtshof eine vorläufige Maßnahme nach Artikel 39 der Verfahrensordnung an und forderte die russische bzw. ukrainische Regierung dazu auf, die Einhaltung der Konventionsrechte der betroffenen Personen zu garantieren.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08